

ENTGELTRAHMEN- TARIFVERTRAG ZEITARBEIT

vom 22.07.2003

geändert durch Änderungstarifverträge

- ➔ vom 30.05.2006
- ➔ vom 09.03.2010
- ➔ vom 17.09.2013
- ➔ vom 18.12.2019

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Dieser Tarifvertrag gilt für die Mitglieder der Tarifvertragsparteien, die unter den Geltungsbereich (§ 1) des Manteltarifvertrages fallen.

§ 2 EINGRUPPIERUNGSGRUNDSÄTZE

§ 2.1 Die Mitarbeiter werden aufgrund ihrer überwiegenden Tätigkeit in eine Entgeltgruppe dieses Tarifvertrages eingruppiert. Für die Eingruppierung ist ausschließlich die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit maßgebend.

Soweit die Merkmale einer Entgeltgruppe von einem bestimmten beruflichen Ausbildungsgang ausgehen, die Beschäftigten einen solchen aber nicht durchlaufen haben, sind sie dennoch in diese Entgeltgruppe einzugruppiert, wenn ihre Tätigkeiten die Anforderungen dieser Gruppe erfüllen. Sie können die Kenntnisse und Fertigkeiten auch auf einem anderen Weg erworben haben.*

§ 2.2 Berufliche Qualifikation ohne Ausübung der Tätigkeiten begründet keine Höhergruppierung.

§ 2.3 Vorübergehende Tätigkeiten einer höheren Entgeltgruppe rechtfertigen keine neue Eingruppierung. Sofern zeitweise Arbeiten einer höherwertigen Entgeltgruppe übertragen werden, ist ab der 6. Woche eine Zulage in Höhe der Differenz zwischen dem tariflichen Entgelt der niedrigeren Entgeltgruppe und dem für die Tätigkeit vorgesehenen Entgelt zu zahlen.

§ 2.4 Mitarbeiter können zu vorübergehenden Tätigkeiten, die einer niedrigeren Entgeltgruppe zuzuordnen sind, verpflichtet werden. In diesem Fall erfolgt keine Veränderung der Vergütung.

§ 3 ENTGELTGRUPPEN

Die Mitarbeiter sind gemäß ihrer tatsächlichen, überwiegenden Tätigkeit in einer der nachfolgenden Entgeltgruppen einzugruppiert. Die jeweiligen Tätigkeitsbeschreibungen sind für die Eingruppierung maßgebend.

* gültig ab 01.07.2020

Entgeltgruppe 1

Tätigkeiten, die eine betriebliche Einweisung erfordern.

Entgeltgruppe 2a*

Tätigkeiten, die eine Anlernzeit erfordern oder für die fachbezogene Berufserfahrung oder fachspezifische Kenntnisse erforderlich sind.

Entgeltgruppe 2b*

Tätigkeiten, für die eine fachspezifische Qualifikation erforderlich ist.

Entgeltgruppe 3*

Ausführung von Tätigkeiten, für die eine abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung erforderlich ist.

Entgeltgruppe 4*

Ausführung von Tätigkeiten, für die Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch eine mindestens dreijährige Berufsausbildung vermittelt werden.

*Diese Regelungen gelten ab dem 01.07.2020.
Bis zum 30.06.2020 gelten folgende Regelungen:

Entgeltgruppe 2

Tätigkeiten, die eine Anlernzeit erfordern oder für die fachbezogene Berufserfahrung oder fachspezifische Kenntnisse oder eine fachspezifische Qualifikation erforderlich sind.

Entgeltgruppe 3

Tätigkeiten, für die Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch eine Berufsausbildung vermittelt werden. Diese Kenntnisse und Fertigkeiten können auch durch mehrjährige Tätigkeitserfahrung in der Entgeltgruppe 2 erworben werden.

Entgeltgruppe 4

Tätigkeiten, für die Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch eine mindestens dreijährige Berufsausbildung vermittelt werden, und die eine mehrjährige Berufserfahrung voraussetzen.

Mitarbeiter mit einer Betriebszugehörigkeit von mehr als einem Jahr in der Entgeltgruppe 3 werden in die Entgeltgruppe 4 eingruppiert. Die Berechnung der Betriebszugehörigkeit beginnt am 01.01.2014.

Entgeltgruppe 5

Tätigkeiten, die Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, die durch eine mindestens dreijährige Berufsausbildung vermittelt werden. Zusätzlich sind Spezialkenntnisse erforderlich, die durch eine Zusatzausbildung vermittelt werden, sowie eine langjährige Berufserfahrung.

Entgeltgruppe 6

Tätigkeiten, die eine Meister- bzw. Techniker Ausbildung oder vergleichbare Qualifikationen erfordern.

Entgeltgruppe 7

Tätigkeiten, die zusätzlich zu den Merkmalen der Entgeltgruppe 6 mehrjährige Berufserfahrung erfordern.

Entgeltgruppe 8

Tätigkeiten, die ein Fachhochschulstudium erfordern.

Entgeltgruppe 9

Tätigkeiten, die ein Hochschulstudium, bzw. Tätigkeiten, die ein Fachhochschulstudium und mehrjährige Berufserfahrung erfordern.

§ 4 INKRAFTTRETEN UND KÜNDIGUNG

§ 4.1 Dieser Entgelttarifvertrag tritt für die tarifgebundenen Arbeitgeber und Mitarbeiter am 1. Januar 2004 in Kraft.

Er kann mit einer Frist von sechs Monaten, erstmals zum 31. Dezember 2022, gekündigt werden.

§ 4.2 Wird das AÜG nach Inkrafttreten des Entgelttarifvertrages grundsätzlich geändert, steht beiden Tarifvertragsparteien abweichend von § 4.1 Abs. 2 ein außerordentliches Kündigungsrecht mit Monatsfrist zum Monatsende zu.

ENTGELTTARIFVERTRAG ZEITARBEIT

vom 22.07.2003

geändert durch Änderungstarifverträge

- ➔ vom 22.12.2004
- ➔ vom 30.05.2006
- ➔ vom 09.03.2010
- ➔ vom 27.08.2012
- ➔ vom 17.09.2013
- ➔ vom 30.11.2016
- ➔ vom 18.12.2019

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Dieser Tarifvertrag gilt für die Mitglieder der Tarifvertragsparteien, die unter den Geltungsbereich (§ 1) des Manteltarifvertrages fallen.

§ 2 ENTGELTE

Es werden die in der Anlage ausgewiesenen Stundensätze und Zuschläge gezahlt. Die Ansprüche auf Zahlung der Zuschläge ergeben sich aus § 4 dieses Tarifvertrages.

§ 3 ENTGELTTABELLEN

In den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen werden die Stundenentgelte nach Maßgabe der im Anhang ausgewiesenen Entgelttabelle Ost gezahlt.

In den übrigen Bundesländern werden die Stundenentgelte nach Maßgabe der im Anhang ausgewiesenen Entgelttabelle West gezahlt.

Es gilt das Entgelt des Arbeitsortes (Kundenbetrieb). Auswärts beschäftigte Arbeitnehmer behalten jedoch den Anspruch auf das Entgelt ihres Einstellungsortes, soweit dieses höher ist.

Ab 1. April 2021 wird der Geltungsbereich der Entgelttabelle West auf das gesamte Bundesgebiet erweitert. Damit entfällt die bisherige Entgelttabelle Ost.

§ 4¹ ZUSCHLÄGE

Erfolgt ein ununterbrochener Einsatz bei dem gleichen Kunden, wird der einsatzbezogene Zuschlag fällig und zwar in Höhe von

- ➔ 1,5% nach Ablauf von 9 Kalendermonaten
- ➔ 3,0% nach Ablauf von 12 Kalendermonaten

1) Protokollnotiz zu § 4

Die für die Berechnung der Zuschläge erhebliche Überlassungszeit beginnt mit Inkrafttreten bzw. vorheriger Anwendung des Entgelttarifvertrages gemäß § 8.

Wird der Einsatz für einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten unterbrochen, so wird der einsatzbezogene Zuschlag nach der Unterbrechung unter Anrechnung der vorausgegangenen Überlassungszeiten fällig.

Es gelten die in der Anlage ausgewiesenen Tabellen.

§ 5 – GESTRICHEN –

§ 6 BRANCHENZUSCHLAG

Die Entgelte der Entgelttabelle erhöhen sich um den für den jeweiligen Wirtschaftszweig ggf. vereinbarten Branchenzuschlag. Dieser Branchenzuschlag wird in einem gesonderten Tarifvertrag geregelt.

§ 7 SONSTIGES

§ 7.1² Zwischen den Tarifvertragsparteien dieses Tarifvertrages und dem Arbeitgeber des Kundenbetriebes kann eine abweichende tarifliche Regelung zur Vergütung der Einsatzzeiten in diesem Kundenbetrieb (dreiseitige Vereinbarung) getroffen werden, wenn diese für die dort eingesetzten Mitarbeiter des Zeitarbeitsunternehmens günstiger ist.

§ 7.2 Die jeweils geltenden Mindestlöhne im Sinne des § 5 Nr. 1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz sind für jede tatsächlich geleistete Stunde mindestens zu zahlen.

2) Protokollnotiz zu § 7.1

Tarifvertragspartei in diesem Sinne ist für die Seite der Gewerkschaften die jeweils für den Kundenbetrieb zuständige DGB Mitgliedsgewerkschaft.

§ 8 INKRAFTTRETEN UND KÜNDIGUNG

§ 8.1 Dieser Entgelttarifvertrag tritt für die tarifgebundenen Arbeitgeber und Mitarbeiter am 1. Januar 2004 in Kraft.

Er kann mit einer Frist von sechs Monaten, erstmals zum 31. Dezember 2022, gekündigt werden.

§ 8.2 Wird das AÜG nach Inkrafttreten des Entgelttarifvertrages grundsätzlich geändert, steht beiden Tarifvertragsparteien abweichend von § 8.1 Abs. 2 ein außerordentliches Kündigungsrecht mit Monatsfrist zum Monatsende zu.

ENTGELTTABELLE WEST (IN EURO)

SEIT 1.10.2019 BIS 31.3.2020

Entgeltgruppe	Stundensatz	1,5%	3,0%
		(> 9 Monate)	(> 12 Monate)
E1	9,96	10,11	10,26
E2	10,62	10,78	10,94
E3	12,19	12,37	12,56
E4	12,89	13,08	13,28
E5	14,55	14,77	14,99
E6	16,38	16,63	16,87
E7	19,12	19,41	19,69
E8	20,58	20,89	21,20
E9	21,71	22,04	22,36

ENTGELTTABELLE OST (IN EURO)

SEIT 1.10.2019 BIS 31.3.2020

Entgeltgruppe	Stundensatz	1,5%	3,0%
		(> 9 Monate)	(> 12 Monate)
E1	9,66	9,80	9,95
E2	9,90	10,05	10,20
E3	11,33	11,50	11,67
E4	11,99	12,17	12,35
E5	13,55	13,75	13,96
E6	15,24	15,47	15,70
E7	17,78	18,05	18,31
E8	19,12	19,41	19,69
E9	20,18	20,48	20,79

ENTGELTTABELLE WEST (IN EURO)

AB 1.4.2020 BIS 30.6.2020

Entgeltgruppe	Stundensatz	1,5%	3,0%
		(> 9 Monate)	(> 12 Monate)
E1	10,15	10,30	10,45
E2	10,82	10,98	11,14
E3	12,42	12,61	12,79
E4	13,13	13,33	13,52
E5	14,83	15,05	15,27
E6	16,69	16,94	17,19
E7	19,48	19,77	20,06
E8	20,97	21,28	21,60
E9	22,12	22,45	22,78

ENTGELTTABELLE OST (IN EURO)

AB 1.4.2020 BIS 30.6.2020

Entgeltgruppe	Stundensatz	1,5%	3,0%
		(> 9 Monate)	(> 12 Monate)
E1	9,88	10,03	10,18
E2	10,20	10,35	10,51
E3	11,67	11,85	12,02
E4	12,35	12,54	12,72
E5	13,96	14,17	14,38
E6	15,70	15,94	16,17
E7	18,31	18,58	18,86
E8	19,69	19,99	20,28
E9	20,79	21,10	21,41

ENTGELTTABELLE WEST (IN EURO)

AB 1.7.2020

Entgeltgruppe	Stundensatz	1,5%	3,0%
		(> 9 Monate)	(> 12 Monate)
E1	10,15	10,30	10,45
E2a	10,82	10,98	11,14
E2b	11,38	11,55	11,72
E3	12,42	12,61	12,79
E4	13,13	13,33	13,52
E5	14,83	15,05	15,27
E6	16,69	16,94	17,19
E7	19,48	19,77	20,06
E8	20,97	21,28	21,60
E9	22,12	22,45	22,78

ENTGELTTABELLE OST (IN EURO)

AB 1.7.2020

Entgeltgruppe	Stundensatz	1,5%	3,0%
		(> 9 Monate)	(> 12 Monate)
E1	9,88	10,03	10,18
E2a	10,20	10,35	10,51
E2b	10,74	10,90	11,06
E3	11,67	11,85	12,02
E4	12,35	12,54	12,72
E5	13,96	14,17	14,38
E6	15,70	15,94	16,17
E7	18,31	18,58	18,86
E8	19,69	19,99	20,28
E9	20,79	21,10	21,41

ENTGELTTABELLE WEST (IN EURO)

AB 1.10.2020

Entgeltgruppe	Stundensatz	1,5%	3,0%
		(> 9 Monate)	(> 12 Monate)
E1	10,15	10,30	10,45
E2a	10,82	10,98	11,14
E2b	11,38	11,55	11,72
E3	12,42	12,61	12,79
E4	13,13	13,33	13,52
E5	14,83	15,05	15,27
E6	16,69	16,94	17,19
E7	19,48	19,77	20,06
E8	20,97	21,28	21,60
E9	22,12	22,45	22,78

ENTGELTTABELLE OST (IN EURO)

AB 1.10.2020

Entgeltgruppe	Stundensatz	1,5%	3,0%
		(> 9 Monate)	(> 12 Monate)
E1	10,10	10,25	10,40
E2a	10,42	10,58	10,73
E2b	10,98	11,14	11,31
E3	11,93	12,11	12,29
E4	12,62	12,81	13,00
E5	14,26	14,47	14,69
E6	16,04	16,28	16,52
E7	18,72	19,00	19,28
E8	20,13	20,43	20,73
E9	21,24	21,56	21,88

ENTGELTTABELLE GESAMTES TARIFGEBIET (IN EURO)

AB 1.4.2021

Entgeltgruppe	Stundensatz	1,5%	3,0%
		(> 9 Monate)	(> 12 Monate)
E1	10,45	10,61	10,76
E2a	11,15	11,32	11,48
E2b	11,72	11,90	12,07
E3	12,79	12,98	13,17
E4	13,53	13,73	13,94
E5	15,27	15,50	15,73
E6	17,19	17,45	17,71
E7	20,07	20,37	20,67
E8	21,60	21,92	22,25
E9	22,79	23,13	23,47

ENTGELTTABELLE GESAMTES TARIFGEBIET (IN EURO)

AB 1.4.2022

Entgeltgruppe	Stundensatz	1,5%	3,0%
		(> 9 Monate)	(> 12 Monate)
E1	10,88	11,04	11,21
E2a	11,60	11,77	11,95
E2b	12,20	12,38	12,57
E3	13,32	13,52	13,72
E4	14,08	14,29	14,50
E5	15,90	16,14	16,38
E6	17,90	18,17	18,44
E7	20,89	21,20	21,52
E8	22,49	22,83	23,16
E9	23,72	24,08	24,43

**Bundesarbeitgeberverband der
Personaldienstleister e. V. (BAP)**
www.personaldienstleister.de

